SCHEINWERFER

DAS MAGAZIN GEGEN KORRUPTION SEPTEMBER 2021 – 26. JAHRGANG

92

Illustrationen: Burak Korkmaz

THEMENSCHWERPUNKT

Bundestagswahl 2021

TRANSPARENCY INTERNATIONAL
Deutschland e.V.
Die Koalition gegen Korruption.

Transparenz als Schlüsselbegriff für Demokratie heute
Seite 4

21 Forderungen für die nächste Legislaturperiode
Seite 6

Fairplay im Digitalen Wahlkampf
Seite 9

WIRTSCHAFT

Wie schneidet das neue deutsche Sorgfaltspflichtengesetz im internationalen Vergleich ab?

In der vorletzten Sitzungswoche der Legislaturperiode Mitte Juni hat der Bundestag dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten – kurz Sorgfaltspflichtengesetz – zugestimmt. Die in deutscher Sprache bislang ungewohnt detaillierten Vorgaben zu aktivem Risikomanagement, Beschwerdeverfahren sowie zentralen Zuständigkeiten durch einen neu einzuführenden Menschenrechtsbeauftragten zählen inhaltlich zu den positiven Aspekten des neuen Gesetzes.

Mangelnde Compliance könnte künftig nicht nur von der im Sorgfaltspflichtengesetz neu eingeführten bundesdeutschen Überwachungsbehörde des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn (BAFA) gerügt werden, sondern auch von internationalen (Groß-)Kunden mit entsprechender Verhandlungsstärke. Dies führt dazu, dass schon heute weit mehr deutsche Unternehmen internationale Gesetze zum Schutz von Menschenrechten und Umweltschutz beachten – und die daraus resultierenden Compliance-Forderungen entlang ihrer Lieferketten auch auf deutsche Mittelständler vertraglich weitergeben.

Internationale Standards gibt es schon länger

Unternehmerische Verantwortung und juristische Haftungszurechnung für das Handeln unternehmensfremder Drittparteien erleben nicht erst seit der OECD-Konvention gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 1997 eine weltweit konvergente Entwicklung. Die USA, aber auch die OECD, haben seither einen reichhaltigen Praxiskanon an Richtlinien entwickelt, der die erforderliche *Business Partner Compliance Due Diligence* zur Korruptionsbekämpfung in Unternehmen konsequent fortentwickelt hat. Davon können nun Unternehmen profitieren, die künftig vor der Beauftragung neuer Vertragspartner oder bei der Übernahme anderer Unternehmen auch eine Due Diligence mit Blick auf Menschenrechte und Umweltschutz durchführen müssen.

Unternehmen, die hingegen noch keinerlei oder allenfalls rudimentäre Due Diligence-Kompetenzen aufgebaut haben, sind bestens beraten, dies spätestens jetzt zu tun. Die gesetzliche Definition der Lieferkette als *Wertschöpfungskette* erstreckt sich auf alle unternehmerischen Beiträge, um ein Produkt herzustellen oder eine Dienstleistung zu erbringen, angefangen von der Rohstoffgewinnung bis zur Lieferung an einen Endkunden. Die oftmals geäußerte Kritik, das Gesetz gelte nur für unmittelbare Zulieferer, greift zu kurz. Bereits die maßgebliche Kenntnis von möglichen menschenrechtlichen Verletzungen bei *mittelbaren* Zulieferern kann unternehmerische Sorgfaltspflichten auslösen. Unternehmen müssen damit ihre gesamte Wertschöpfungskette klar im Blick behalten.

Wie es in der Praxis aussieht, wird sich zeigen

Es wird abzuwarten sein, wie BAFA und deutsche Gerichte zukünftige Verletzungen der neuen Sorgfalts-, Transparenz- und Präventionspflichten von Unternehmen bezüglich Menschenrechten und Umweltschutz tatsächlich behandeln werden – oder es angesichts eigener neuer Ressourcen-, Budget- und Ausstattungsbedürfnisse auch in der Praxis können. Bereits die vorgesehene Klagemöglichkeit von inländischen Gewerkschaften und NGOs kann Einiges bewegen. Beobachter wollen bereits erkannt haben, dass sich die seit Einführung des *California Transparency in Supply Chains Act* vor einem Jahrzehnt üblichen Rechtsstreitigkeiten vor südkalifornischen Gerichten zu deutschen Gerichten hin verlagern könnten. Und den aktuellen EU-Plänen, die im Oktober vorgestellt werden sollen, wird, ähnlich wie schon in der 2017 eingeführten französischen *Loi de Vigilance*, die EU-weite Verpflichtung zu einem „echten" Zivilklagerecht nachgesagt. (Eric Mayer)
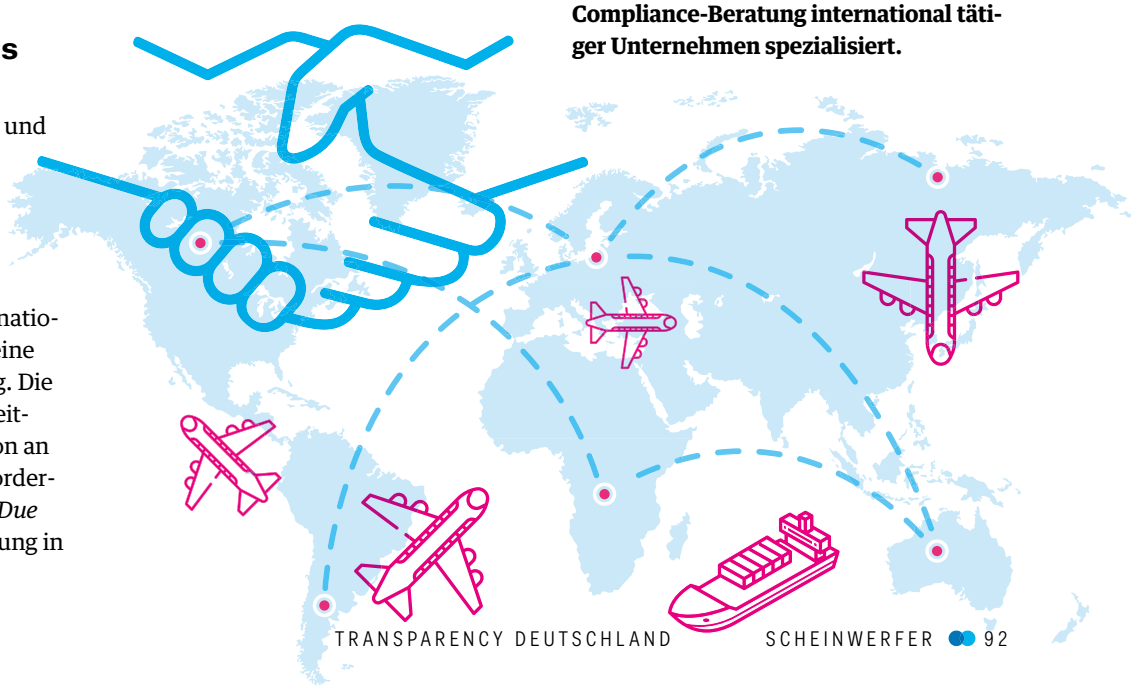
Eric Mayer ist Rechtsanwalt im Münchner Büro der Wirtschaftskanzlei GSK Stockmann. Er ist auf die präventive Compliance-Beratung international tätiger Unternehmen spezialisiert.